



GEMEINDE POLLING IN TIROL

A-6404 Polling in Tirol, Polling i.T. 107

Telefon: +43 (0)5238 88332

Telefax: +43 (0)5238 88332-4

E-Mail: gemeinde@polling.tirol.gv.at

Müllabfuhrordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Polling in Tirol hat mit Beschluss

vom 1. April 2019

nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes,

LGBI. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBI. Nr. 144/2018

die nachfolgende Müllabfuhrordnung erlassen

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Polling in Tirol gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen gefährliche Abfälle, sonstige Abfälle und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.
- 3) Für die ganzjährige kontrollierte Abgabe von Wertstoffen wurde der **gemeinsame Recyclinghof der Gemeinden Polling in Tirol und Flauring, 6404 Polling in Tirol, Gewerbezone 10**, eingerichtet. Der Recyclinghof ist nur unter Aufsicht geöffnet. Das geschulte Aufsichtspersonal ist für die Annahme und Kontrolle der ordnungsgemäßen Trennung der Abfälle zuständig und ist Kontaktstelle für Meldungen in abfallspezifischen Angelegenheiten der Gemeinde.
- 4) Die Gemeinde ist Mitglied im Abfallwirtschaftsverband Innsbruck-Land und wird in Fragen der Abfallbewirtschaftung durch die Abfallwirtschaft Tirol Mitte GmbH betreut.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.

- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6) **Problemstoffe** sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen.
- 7) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Straßenkehricht, Rückstände aus der Kanalreinigung oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Polling in Tirol.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) jene getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof Polling-Flauring und zum Strauchschnitt-Zwischenlager zu bringen sind;
 - d) Abfälle **folgender** Grundstücke, bei denen bei ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischer Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

<u>Berghütten</u>	<u>Sammelstelle</u>
Burgstallhütte (Riedl)	Recyclinghof
Gemeindehütte bei Quellstube	Recyclinghof
Wegmacherhütte (Larcher) bei Quellstube	Recyclinghof
Rettmeyerhütte Hirscheben	Recyclinghof
Jagdhütte Hirscheben	Recyclinghof
 <u>Wochenendhäuser</u>	 <u>Sammelstelle</u>
Pollingberg 15, 16, 17, 18, 23, 25, 28, 34, 36, Kloster Pollingberg 11 und 12,	Recyclinghof Kurve Stickelberg

§ 4

Festlegung der Art und Größe der Müllbehälter für Ab-Haus Sammlungen

- 1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen.
 - a) Restmüllsäcke – 60 Liter mit der Aufschrift „ Restmüll Gemeinde Polling i.T.“
 - b) Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 15 Liter aus Papier
 - c) Säcke für saisonal anfallende Gartenabfälle – 80 Liter aus Papier
 - d) Restmüllbehälter 120, 240 und 800 Liter für Gewerbebetriebe
 - e) Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 120 Liter für Gastronomiebetriebe

- 2) Die Mindestmenge an Säcken werden bis Mitte Jänner jedes Jahres von der Gemeinde im Vorhinein zugestellt. Der Nachkauf erfolgt am Gemeindeamt gegen Verrechnung.

§ 5

Aufstellungsort, Verwendung und Reinigung

- 1) Die aufgestellten Behälter und Säcke sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hinten gehalten wird.
- 2) Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt. Ein mechanisches Verdichten (Presse) ist grundsätzlich untersagt. Im Ausnahmefall ist bei der Gemeinde schriftlich anzusuchen.
- 3) Die Behälter/Säcke sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
 - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
 - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
 - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können
- 4) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten zu erfolgen.
- 5) Die Müllsäcke, Müllbehälter werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
- 6) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 6 Festlegung des Systems der Sammlung von Restmüll

1) Festlegung der Mindestmengen:

a) Für den Restmüll aus Haushalten für Haupt- u. Nebenwohnsitzen pro Jahr:

1 Person	5 Säcke	300 Liter/Jahr
2 und 3 Personen	10 Säcke	600 Liter/Jahr
4 und mehr Personen	15 Säcke	900 Liter/Jahr

b) Für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe

je 16 Sitzplätze 2 Restmüllsacke bzw. 1 Entleerung eines 120 Liter Behälters

c) Gewerbebetriebe wie Lebensmittelmärkte, Tischlerei, Maler, Stukkateur, Trockenausbauer, Zimmerei, Bau- u. Baunebengewerbe, Schlosserei u. Metallverarbeitung, Fertigungsbetriebe, usw.

Je 4 Beschäftigte 2 Restmüllsacke bzw. 1 Entleerung eines 120 Liter Behälters

Als Gewerbebetrieb für die Mindestmengenvorschreibung gilt ein Unternehmen über 2 Beschäftigte, der Betriebsinhaber bzw. Gewerbescheinbesitzer zählt als Beschäftigter.

Die Anzahl der Beschäftigten und Restmüllsacke wird mittels Fragebogen „Erhebung über Restmüll von Gewerbebetrieben“ erhoben und ist der Gemeinde Polling in Tirol bekannt zu geben.

d) Für nicht ständig bewohnte Objekte (Freizeitwohnsitze) pro Jahr:

ausgenommen sind Objekte, bei denen die Besitzer bereits unter § 6 Abs. 1) lit. a) erfasst wurden.

Bis 50 m ² Wohnnutzfläche	5 Säcke
Über 50 m ² Wohnnutzfläche	10 Säcke

2) Für Gewerbebetriebe hat die Abfuhr der Siedlungsabfälle entsprechend dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz über die Gemeinde zu erfolgen (Andienungspflicht). Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich anfallender Menge bzw. Entleerungen.

3) Die Säcke/Behälter für Restmüll werden 14-tägig **am Montag** von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Die Behälter sind bis 07.00 Uhr bereit zu stellen. Falls der Abfuhrtag auf einen Feiertag fällt, ist die Restmüllabfuhr am darauf folgenden Arbeitstag. Die Sammeltermine werden mittels Müllabfuhrplan der Gemeinde Polling in Tirol bekannt gegeben.

§ 7 Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

- 1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahmen des § 3 Abs. 2 lit. a (Eigenkompostierer) und lit. d (außerhalb des Abfuhrbereiches) fallen, gesondert in Säcken oder Behälter (Gastronomiebetrieb) entsprechend der Festlegungen im § 5 zu sammeln und zu übergeben.

- 2) Die Säcke oder Behälter (Gastronomiebetrieb) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden in den Sommermonaten wöchentlich, in den Wintermonaten 14-tägig **am Montag** von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Die Sammeltermine werden mittels Müllabfuhrplan der Gemeinde Polling in Tirol bekannt gegeben.
Die Säcke oder Behälter (Gastronomiebetrieb) sind bis 07.00 Uhr bereit zu stellen. Falls der Abfuhrtag auf einen Feiertag fällt, ist die Abfuhr am darauffolgenden Arbeitstag. Für die **Bereitstellung** der Sammelsäcke wird die Verwendung eines Behälters empfohlen.

- 3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
 - a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
 - b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
 - c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
 - d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist

Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Kunststofffolien, Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Hygieneartikel, Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.

4) Festlegung der Mindestmengen:

a) Für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten pro Jahr:

1 Person	150 Liter	10 Säcke á 15 Liter
2 Personen	225 Liter	15 Säcke à 15 Liter
3 Personen	300 Liter	20 Säcke á 15 Liter
4 Personen	375 Liter	25 Säcke à 15 Liter
5 und mehr Personen	450 Liter	30 Säcke á 15 Liter

b) Für nicht ständig bewohnte Objekte (Freizeitwohnsitze):

Bis 50 m² Wohnnutzfläche 5 Säcke á 15 Liter

Über 50 m² Wohnnutzfläche 10 Säcke á 15 Liter

c) Für Gewerbe-, Gastronomie- u. Beherbergungsbetriebe

über 4 Beschäftigte 10 Säcke á 15 Liter

Der Betriebsinhaber bzw. Gewerbescheinbesitzer zählt als Beschäftigter

- 5) Alle Haushalte und Betriebe haben den Fragebogen: „Erhebung über Eigenkompostierung oder Bioabfallsammlung“ der Gemeinde Polling in Tirol abzugeben und verpflichten sich zur Einhaltung der darin festgelegten Kriterien zur Eigenkompostierung. Die Aufnahme und das Ende der Eigenkompostierung ist der Gemeinde schriftlich zu melden. Dies gilt nicht für Gastronomiebetriebe, da die Küchenabfälle aus Gastronomiebetrieben aus hygienischen Bedenken nicht für eine Eigenkompostierung geeignet sind.
- 6) Die Gemeinde wird die ordnungsgemäße Kompostierung stichprobenartig kontrollieren. Bei Nichteinhaltung der Bedingungen zur Eigenkompostierung erfolgt unverzüglich die Vorschreibung der Mindestmenge von Säcken.
- 7) Eigenkompostierer können zeitweise (z.B. in den Wintermonaten) die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle von der Gemeinde abführen lassen. Die dafür benötigten Säcke sind bei der Gemeinde zu erwerben.
- 8) Saisonal anfallender Baum- und Strauchschnitt ist bei der Strauchschnittsammelstelle Polling abzugeben. Die Abgabe erfolgt nach Vereinbarung mit den Gemeindemitarbeitern.
- 9) Saisonal anfallende Gartenabfälle wie Grünschnitt, Laub, Balkonblumen usw. kann gegen Verrechnung zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof Polling-Flauring abgegeben werden oder in den Rasenabfallsäcken 80 Liter zur Abholung im Zuge der Sammlung biogener Abfälle bereit gestellt werden.

§ 8

Festlegung des Systems der Sammlung von Sperrmüll

- 1) Der Sperrmüll kann gegen Verrechnung zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof Polling-Flauring abgegeben werden.
- 2) Sperriger Haushaltsschrott und Altholz sind getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

Zum Sperrmüll gehören u.a.: Teppiche, kaputte Möbel, Matratzen, Sitzmöbel, Kunststoff-Gartenstühle, Kunststofftische, Ski, Sportgeräte, etc.

Nicht zum Sperrmüll gehören u.a.: Autoreifen, Bauschutt, Metallteile, Holzteile, Problemstoffe, usw.

§ 9

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

1) Die Abfalltrennung ist für alle Haushalte und Betriebe gesetzlich vorgeschrieben. Die in Abs. 2) bis Abs. 14) angeführten getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle und die in § 10 angeführten Problemstoffe dürfen nicht in die Restmüllsammlung eingebracht werden. Sie sind gut vorsortiert am Recyclinghof Polling-Flauring gemäß nachstehenden Beschreibungen abzugeben.

2) Altglas:

Altglas ist an am Recyclinghof Polling-Flauring getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

Zum Altglas gehören u.a.:

Flaschen, Flakons, Lebensmittelgläser, Kosmetikfläschchen und andere leere Hohlglasbehälter

Nicht zum Altglas gehören u.a.:

Steingutflaschen, Porzellan, Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Verschlüsse, Deckel, etc.

3) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:

sind am Recyclinghof Polling-Flauring getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören u.a.:

Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören u.a.:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, Videokassetten, Roofmate-Platten, Gartenschläuche, Bodenbeläge etc.

4) Altpapier und Kartonagen:

Altpapier und Kartonagen sind am Recyclinghof Polling-Flauring getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Altpapier gehören u.a.:

Zeitungen, Illustrierte, Kataloge, Prospekte, Bücher und Hefte (ohne Folien und Einbände), Schreibpapier,

Nicht zum Altpapier gehören u.a.:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, stark verunreinigtes Papier, Hygienepapier, Servietten, Taschentücher etc.

Zu den Kartonagen gehören u.a.:

Schachteln, Karton, Wellpappe, Kraftpapiersäcke (Einkaufstaschen), unbeschichtete Tiefkühlverpackungen u.ä.

Nicht zu den Kartonagen gehören u.a.:

Verbundmaterialien wie Getränkekartons und Tiefkühlverpackungen, Tapeten, Ringordner, Teppichrollkerne.

5) **Metallverpackungen:**

Metallverpackungen sind an den am Recyclinghof Polling-Flauring getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Metallverpackungen gehören u.a.:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, Verschlüsse, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören u.a.:

Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

6) **Haushaltsschrott:** (Alteisen)

Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll am Recyclinghof Polling-Flauring abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören u.a.:

Autofelgen, Maschinenteile, Metallöfen, Fahrräder, Töpfe, Sport- und Spielgeräte mit hohem Eisenanteil, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören u.a.:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte etc.

7) **Altholz:**

Altholz in haushaltsüblichen Mengen (**bis zu 2 m³**) ist getrennt vom übrigen Sperrmüll am Recyclinghof Polling-Flauring abzugeben.

Zum Altholz gehören u.a.:

Holzmöbel, Spanplatten, Bretter, Holzkisten, Holztüren und -stöcke, Holzfensterrahmen ohne Glas, Abbruchholz u.ä.

Nicht zum Altholz gehören u.a.:

Dämmplatten aus Kork, Bahnschweller und ähnlich imprägnierte Hölzer.

8) Elektroaltgeräte – Gerätebatterien – Gasentladungslampen:

Elektroaltgeräte sind getrennt nach: Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.), Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) und Kühl- u. Klimageräte sind am Recyclinghof Polling-Flauring getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Gerätebatterien und Akkus sind am Recyclinghof Polling-Flauring getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Behältnisse einzubringen.

Gasentladungslampen (z.B. Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen) sind bei der Problemstoffsammlung getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Behälter einzubringen.

9) Speisefette u. Speiseöle:

Sind in den Austauschbehältern (ÖLI) am Recyclinghof Polling-Flauring abzugeben.

10) Alttextilien und Schuhe:

Alttextilien und Schuhe sind am Recyclinghof Polling-Flauring in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Alttextilien gehören u.a.:

Gebrauchte, aber noch tragbare Erwachsenen- und Kinderbekleidung aller Art, Strickwaren, Woldecken, Haushaltstextilien wie Bettwäsche, Leintücher, Bettbezüge, tragbare Schuhe paarweise gebündelt.

Nicht zu den Alttextilien gehören u.a.:

Verschmutzte Kleidung, Stoffreste aller Art, Schneiderabfälle, ölverunreinigte Fetzen (Problemstoffsammlung gemäß § 8), Vorhänge, Schischuhe, Schlittschuhe und Inline-Skates, Steppdecken, Federbetten, Polster, Matratzen, Lederwaren wie Gürtel, Taschen.

11) Bauschutt rein: Sammelstelle Flauring Berg

Bauschutt kann **gegen Verrechnung** bei der Sammelstelle Flauring Berg in Kleinmengen in die jeweils hierfür vorgesehenen Container eingebracht werden. Die Öffnungszeiten und Übernahmekriterien der Gemeinde Flauring sind zu beachten.

Mengen über 1 m³ von Umbau- und Abbrucharbeiten sind einem konzessionierten Unternehmen zu übergeben.

Zum Bauschutt rein gehören u.a.:

Beton- und Ziegelbruch, Dachziegel, Zement, Mörtel u.ä.

Nicht zum Bauschutt gehören u.a.:

Eternit, Rigips, Heraklit, Zementsäcke, Kübel, Dispersion, Anstriche, Asphalt, asbesthaltige Abfälle.

12) Flachglas:

Flachglas kann am Recyclinghof Polling-Flaurling in Kleinmengen (**bis zu 50 kg**) in die jeweils hierfür vorgesehenen Container eingebracht werden.

Zum Flachglas gehören u.a.:

Fensterglas, Isolierglas, Spiegelglas, hitzebeständige Gläser, Kochgeschirr.

Nicht zum Flachglas gehören u.a.:

Autoscheiben, Keramik

13) Altfahrzeugreifen:

Diese werden gegen Verrechnung mit und ohne Felgen am Recyclinghof Polling-Flaurling übernommen. Nicht übernommen werden Reifen aus Gewerbebetrieben, LKW-Reifen oder Reifen von Baumaschinen und Liftanlagen.

14) Tierkadaver und Schlachtabfälle:

Tierkadaver und Schlachtabfälle sowie verdorbenes Fleisch aus Tiefkühltruhen sind an die regionale Übernahmestation am **Klärwerk Telfs** zu bringen. Für Großkadaver besteht auch die Möglichkeit einer Abholung ab Hof durch ein konzessioniertes Unternehmen.

§ 10

Festlegung des Systems der Sammlung von Problemstoffen

Problemstoffe aus Haushalten sind getrennt zu sammeln und können zweimal jährlich bei der Problemstoffsammlung am Recyclinghof Polling-Flaurling abgegeben werden. Die Termine der Problemstoffsammlung werden öffentlich verlautbart.

Zu den Problemstoffen gehören u.a.:

Altöle und ölhaltige Abfälle, Farben und Lacke, Medikamente, Körperpflegemittel, Pflanzenschutzmittel, Haushaltsreiniger, Lösemittel, Säuren und Laugen, Druckgaspackungen mit Restinhalt, Batterien und Leuchtstoffröhren.

Nicht zu den Problemstoffen gehören:

Restentleerte Farb- und Lackdosen, leere Toner und Kartuschen

§ 11

Kontrollorgane

Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben den Organen der Behörde die zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages notwendigen Auskünfte zu erteilen, sowie das Betreten ihres Grundstückes und der darauf befindlichen Anlagen zu dulden. Diese Behördenvertreter unterliegen der Ausweispflicht.

§ 12 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 144/2018, bestraft.

§ 13 In-Kraft-Treten

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Polling in Tirol tritt mit **1. Jänner 2020** in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 14. November 2001 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:



Der Bürgermeister

Gottlieb Jäger

Angeschlagen am: 27.05.2019

Abzunehmen am: 14.06.2019

Abgenommen am: 14.06.2019

Während obiger Kundmachungszeit vom 27.05.2019 bis 14.06.2019 sind gegen vorstehende Müllabfuhrordnung keine Einsprüche erfolgt.

Polling in Tirol, am 17. Juni 2019




Bürgermeister Gottlieb Jäger

